

ZH_OBERGERICHT SB230588 vom 3. Februar 2025

ZH Obergericht, 2025-02-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB230588

FR: ZH_OBERGERICHT SB230588 du 3 février 2025

IT: ZH_OBERGERICHT SB230588 del 3 febbraio 2025

Erwägungen

E. 1

Mit vorstehend im Dispositiv wiedergegebenem Urteil des Bezirksgerichtes Zürich vom 23. Juni 2023 wurde die Beschuldigte der mehrfachen einfachen Körperverletzung im Sinne von Art. 123 Ziff. 1 Abs. 1 StGB i.V.m. Art. 123 Ziff. 2 Abs. 4 und 6 StGB, sowie der versuchten Nötigung im Sinne von Art. 181 StGB i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB schuldig gesprochen. Von den Vorwürfen der Drohung und der Tötlichkeiten wurde sie freigesprochen, das Verfahren betreffend Beschimpfung wurde eingestellt. Dafür wurde sie mit einer Geldstrafe von 100 Tagessätzen zu Fr. 70.00 bestraft, wobei der Vollzug der Strafe unter An- setzung einer 2-jährigen Probezeit bedingt aufgeschoben wurde (Urk. 66 S. 41 ff.).

- 5 - Gegen dieses Urteil meldeten der Privatkläger mit Eingabe vom 4. Juli 2023 und die Beschuldigte mit Eingabe vom 10. Juli 2023 je rechtzeitig Berufung an (Urk. 59, 60). Nach Erhalt des begründeten Urteils zog der Privatkläger mit Eingabe vom 29. November 2023 die Berufung zurück (Urk. 68). Die Verteidigung reichte am 7. Dezember 2023 innert Frist die Berufungserklärung ein und stellte Beweisan- träge (Urk. 69).

E. 1.1

Die Beschuldigte wird mit vorliegendem Urteil betreffend den Anklagepunkt Ziffer 2 (1. Teil, einfache Körperverletzung) freigesprochen. Sodann wird das Verfahren betreffend den Anklagepunkt Ziffer 1 eingestellt. Bereits vor Vorinstanz wurde das Verfahren betreffend den Anklagepunkt Ziffer 3 eingestellt und die Beschuldigte vom Vorwurf der Drohung gemäss Anklagepunkt Ziffer 2, 2. Teil, und der Tötlichkeiten gemäss Anklagepunkt Ziffer 4 freigesprochen. Eine Verurteilung erfolgt einzig mit Bezug auf den Vorwurf der versuchten Nötigung gemäss Ankla- gepunkt Ziffer 5. Aufgrund der Verurteilung betreffend einen von fünf Anklagepunk- ten sind der Beschuldigten die Kosten der Untersuchung und des erstinstanzlichen Verfahrens zu 1/5 aufzuerlegen und zu 4/5 auf die Staatskasse zu nehmen. Die Beschuldigte hat dementsprechend Anspruch auf eine reduzierte Prozessentschä- digung für anwaltliche Verteidigung im Umfang von 4/5 (Art. 429 StPO).

E. 1.2

Die Entschädigung der Rechtsanwälte richtet sich nach der Verordnung über die Anwaltsgebühren (AnwGebV) vom 8. September 2010 (§ 1 Abs. 1 AnwGebV). Die Entschädigung wird festgesetzt, nachdem die Anwältin oder der Anwalt dem Gericht oder der Strafverfolgungsbehörde eine Aufstellung über den Zeitaufwand und die Auslagen vorgelegt hat. Mit dieser Aufstellung kann ein Antrag zur Höhe der beanspruchten Vergütung verbunden werden (§ 23 Abs. 2 AnwGebV). Die konkrete Bemessung der Entschädigung richtet sich nach § 16 ff. AnwGebV. Demnach ist lediglich das Honorar für das Vorverfahren ein Aufwandhonorar (§ 16 AnwGebV). Für den eigentlichen Strafprozess

ist eine Pauschalgebühr

- 18 - vorgesehen, welche für einen Prozess vor Einzelrichter in der Regel zwischen Fr. 600.00 und Fr. 8'000.00 beträgt (§ 17 AnwGebV). Die Grundlage für die Festsetzung der Gebühr bilden im Strafprozess die Bedeutung des Falls, die Verantwortung der Anwältin oder des Anwalts, der notwendige Zeitaufwand der Anwältin oder des Anwalts sowie die Schwierigkeit des Falls (§ 2 AnwGebV).

E. 1.3

Die Vorinstanz hat der Beschuldigten bei hälftigem Obsiegen eine Prozessentschädigung von Fr. 8'770.00 (inkl. MwSt.) ausgerichtet, was einer vollen Entschädigung von Fr. 17'540.00 (inkl. MwSt.) entspricht. Dabei ist die Vorinstanz sowohl für das Vorverfahren wie auch für das Gerichtsverfahren von einem zu entschädigenden Aufwandhonorar gemäss Honorarrechnung der Beschuldigten ausgegangen. Für das erstinstanzliche Gerichtsverfahren ist indes eine Pauschalgebühr bis höchstens Fr. 8'000.00 festzusetzen. Sodann ist die Entschädigung einer Spesenpauschale in Höhe von 3 % des Honorars, wie sie die Verteidigung der Beschuldigten geltend macht (vgl. Urk. 52 S. 1), in der Anwaltsgebührenverordnung nicht vorgesehen, sondern bloss die Entschädigung von notwendigen Auslagen (§ 1 Abs. 2 i.V.m. § 22 Abs. 1 AnwGebV). Die Anklageerhebung erfolgte am 22. Februar 2023 (vgl. Urk. 66 S. 4). Damit endete das Vorverfahren. Bis zu diesem Zeitpunkt fielen gemäss der eingereichten Honorarrechnung beim Verteidiger der Beschuldigten Aufwandhonorar (inkl. Fahrspesen) von Fr. 7'927.79 (exkl. MwSt.) bzw. Fr. 8'538.25 (inkl. 7.7 % MwSt.) an (vgl. Urk. 52). Dieses Aufwandhonorar ist zu entschädigen. Für das Gerichtsverfahren ist eine Pauschalgebühr festzusetzen. Die Bedeutung des Falles war für die Beschuldigte vorliegend nicht hoch, wiegen doch die Tatvorwürfe insgesamt leicht und stand von Anfang an lediglich eine bedingte Geldstrafe im Raum. Dementsprechend waren die Verantwortung und der notwendige Zeitaufwand der Verteidigung nicht sehr hoch. Dasselbe gilt für die Schwierigkeit des Falls. Eine Gebühr von Fr. 6'000.00 (inkl. Auslagen; exkl. MwSt.) bzw. Fr. 6'462.00 (inkl. 7.7 % MwSt.) erscheint angesichts dessen für das Gerichtsverfahren angemessen. Dies ergibt eine Entschädigung von insgesamt rund Fr. 15'000.00 (inkl. MwSt.) für das erstinstanzliche Verfahren. Da die Beschuldigte zu 4/5 obsiegt, ist ihr eine reduzierte Prozessentschädigung von Fr. 12'000.00 (inkl. MwSt.) für das erstinstanzliche Verfahren zuzusprechen.

- 19 -

E. 1.4

Die Vorinstanz hat sodann die Beschuldigte in Anwendung von Art. 433 Abs. 1 StPO verpflichtet, dem Privatkläger eine Prozessentschädigung in Höhe der eingereichten Honorarnote von Fr. 1'223.15 zu entrichten (Urk. 66 S. 40). Die geltend gemachte Entschädigung erscheint angemessen. Da die Beschuldigte vorliegend lediglich wegen einem von fünf Anklagepunkten verurteilt wird, hat sie dem Privatkläger einen Fünftel der geltend gemachten Aufwände, mithin gerundet Fr. 250.00, als Prozessentschädigung zu bezahlen. 2. Kosten- und Entschädigungsfolgen im Berufungsverfahren

E. 1.5

Somit ist nachfolgend zu überprüfen, ob sich der Sachverhalt gestützt auf die vorliegenden Beweismittel erstellen lässt.

E. 1.6

Die Vorinstanz hat die Grundlagen der Beweiswürdigung, insbesondere der Aussagewürdigung, ausführlich und zutreffend dargelegt, es kann darauf verwiesen werden (Urk. 66 S. 8 ff.). 2. Anklage Ziffer 2 (einfache Körperverletzung)

E. 2

Mit Präsidialverfügung vom 11. Dezember 2023 wurde dem Privatkläger sowie der Staatsanwaltschaft die Berufungserklärung der Beschuldigten zugestellt und Frist für Anschlussberufung oder einen Nichteintretensantrag angesetzt (Urk. 71). Mit Eingaben vom 3. Januar 2024 liess der Privatkläger einerseits Anschlussberufung erklären und beantragte andererseits die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege und Bestellung einer unentgeltlichen Rechtsbeistandschaft (Urk. 73, 75). Mit Eingabe vom 4. Januar 2024 nahm der Privatkläger Stellung zu den Beweisanträgen (Urk. 76). Mit Verfügung vom 15. Januar 2024 wurden die Beweisanträge abgewiesen und die unentgeltliche Rechtsbeistandschaft bewilligt (Urk. 77).

E. 2.1

Die Kosten für das Berufungsverfahren sind auf Fr. 3'600.00 zu veranschlagen (Art. 424 Abs. 1 StPO in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und § 14 der Gebührenverordnung des Obergerichts). Die Kosten im Rechtsmittelverfahren tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Ob eine Partei im Rechtsmittelverfahren als obsiegend oder unterliegend gilt, hängt davon ab, in welchem Ausmass ihre vor Beschwerdeinstanz bzw. Berufungsgericht gestellten Anträge gutgeheissen wurden (THOMAS DOMEISEN, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 3. Aufl., 2023, N 6 zu Art. 428 StPO).

E. 2.2

Im Berufungsverfahren waren noch die drei Anklagevorwürfe strittig, für welche die Beschuldigte erstinstanzlich schuldig gesprochen worden war (1, 2 und 5). Die Beschuldigte beantragte einen vollumfänglichen Freispruch bzw. Einstellung des Verfahrens. Da die Beschuldigte vorliegend betreffend einen Anklagevorwurf schuldig gesprochen wurde, sind ihr die Kosten des Berufungsverfahrens im Umfang von 1/3 aufzuerlegen. Der Privatkläger unterliegt zwar betreffend seinen Antrag auf Zusprechung einer Genugtuung. Aufgrund von Art. 30 OHG käme aber eine Kostenaufgabe nur bei mutwilliger Prozessführung in Frage. Eine solche liegt hier nicht vor, weshalb dem Privatkläger keine Kosten aufzuerlegen sind. Dementsprechend sind die Kosten des Berufungsverfahrens zu 1/3 der Beschuldigten aufzuerlegen und im Übrigen auf die Gerichtskasse zu nehmen.

E. 2.3

Da die Beschuldigte zu 2/3 obsiegt, ist ihr auch eine entsprechende Entschädigung, namentlich für die anwaltliche Vertretung zuzusprechen. Die Beschuldigte hat eine Honorarrechnung über Fr. 15'155.35 (inkl. Fahrspesen, Kleinspesenpau-

- 20 - schale und MwSt.; exkl. Zeit für die Berufungsverhandlung) eingereicht (Urk. 89). Im Berufungsverfahren wird die Entschädigung grundsätzlich nach den für die Vorinstanz geltenden Regeln bemessen (§ 17 Abs. 1 AnwGebV). Dabei wird auch berücksichtigt, ob das Urteil vollumfänglich oder nur teilweise angefochten ist (§ 18 Abs. 1 AnwGebV). Wie ausgeführt, war die Bedeutung und Schwierigkeit des Falls sowie die Verantwortung und der notwendige Zeitaufwand für die anwaltliche Verteidigung nicht sehr hoch. Im

Berufungsverfahren waren sodann nur noch drei der fünf Anklagepunkte strittig. Damit erweist sich eine Gebühr von Fr. 4'500.00 (inkl. Auslagen und MwSt.) für anwaltliche Verteidigung als angemessen. Da die Beschuldigte lediglich im Umfange von zwei Dritteln obsiegt, ist ihr eine reduzierte Entschädigung im Betrag von Fr. 3'000.00 zuzusprechen.

E. 2.4

Die unentgeltliche Vertretung des Privatklägers beantragt für das Berufungsverfahren eine Entschädigung von Fr. 7'270.90 (Urk. 90 S. 1; Urk. 91). Auch die Festlegung der Entschädigung für die unentgeltliche Rechtsvertretung richtet sich nach der Anwaltsgebührenverordnung. Es kann dazu auf die vorstehenden Erwägungen verwiesen werden. Beim Privatkläger ging es in erster Linie um die Zusprennung einer Genugtuung. Die Entschädigung hat daher im Vergleich zu derjenigen der Beschuldigten geringer auszufallen. Eine Entschädigung in der Höhe von Fr. 3'000.00 erscheint angemessen. Zufolge gewährter unentgeltlicher Rechtspflege sind diese Kosten auf die Gerichtskasse zu nehmen. Gemäss Art. 30 Abs. 3 OHG und Art. 138 Abs. 1bis StPO müssen das Opfer und seine Angehörigen die Kosten für einen unentgeltlichen Rechtsbeistand nicht zurückerstatten. Vorbehaltlich bleibt die Rückzahlungspflicht der Beschuldigten gemäss Art. 138 Abs. 1 i.V.m. Art. 135 Abs. 4 StPO im Umfang von 1/3. Es wird beschlossen: 1. Vom Rückzug der Berufung des Privatklägers wird Vormerk genommen. 2. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichts Zürich, 10. Abteilung - Einzelgericht, vom 23. Juni 2023 wie folgt in Rechtskraft erwachsen ist: "Es wird erkannt:

- 21 - 1. Das Verfahren betreffend den Anklagepunkt Ziff. 3 der Beschimpfung im Sinne von Art. 177 Abs. 1 StGB vom 9. Dezember 2019 wird eingestellt. 2. (...) 3. Vom Vorwurf der Drohung im Sinne von Art. 180 StGB sowie der Tätlichkeiten im Sinne von Art. 126 Abs. 1 StGB wird die Beschuldigte freigesprochen. 4.-7. (...)

E. 2.5

Zu den Aussagen des Privatklägers ist festzuhalten, dass seine erste Schilderung im Rahmen der polizeilichen Einvernahme kurz und dementsprechend wenig detailliert ausfiel. Dies trifft indes für seine gesamte damalige Aussage zu, da auch die Befragung entsprechend knapp gehalten und nicht nachgefragt wurde (Urk. 4/1). In der Konfrontationseinvernahme gab der Beschuldigte aber eine ausführliche und detailliertere Schilderung ab. Aus dieser geht grundsätzlich anschaulich hervor, wie die Beschuldigte ihn angegriffen haben soll (Urk. 4/3 S. 13 ff.). Zum angeklagten Schlag gegen das Auge fällt aber auf, dass der Privatkläger in der polizeilichen Einvernahme noch aussagte, dass die Beschuldigte ihn am Auge getroffen habe, als er das gemeinsame Kind auf den Armen getragen habe. Er habe da das Kind schützen wollen (Urk. 4/1 F/A 19). Anlässlich der Konfrontationseinvernahme gab er hingegen zu Protokoll, dass er damals einen Film geschaut und das Kind oben im Bettchen geschlafen habe. Die Beschuldigte sei nach unten gekommen und habe angefangen, ihn mit den Händen zu schlagen und ihm Fuss-

- 11 - tritte zu verpassen (Urk. 4/3 S. 13). Auf Nachfrage führte der Privatkläger konkreter aus, dass sie ihn ein paar Male gegen den Kopf geschlagen und am Auge getroffen habe. Weil er genug von den Schlägen gehabt habe, habe er sich auf dem Boden zusammengerollt, damit er keine weiteren Schläge gegen das Gesicht bekomme. Die Schläge habe die Beschuldigte mit flachen Händen ausgeteilt (Urk. 4/3 S. 15). Damit sind die Aussagen des Privatklägers zum Kerngeschehen nicht konstant und widerspruchsfrei. So sind es zwei unterschiedliche Sachverhalte, wenn die Beschuldigte ihm bei seinem

Versuch, das Kind zu schützen, derart ins Gesicht schlägt, dass er ein blaues Auge davon trägt oder wenn die Beschuldigte ihn an- greift und Schläge gegen den Kopf verpasst, während er auf dem Sofa liegt und sich einen Film anschaut. Die Beschuldigte selbst gab zu, den Privatkläger geschla- gen zu haben, verneinte aber konstant, dass ihre Schläge ein blaues Auge verur- sacht haben könnten. Angesichts der nicht konstanten und widerspruchsfreien Aus- sagen des Privatklägers zum Schlag gegen sein Auge und der in dieser Hinsicht konstanten Aussagen der Beschuldigten verbleiben letztlich unüberwindbare Zwei- fel, dass die Beschuldigte den Privatkläger so geschlagen hat, dass daraus ein blaues Auge resultierte.

E. 2.6

Wie genau der Ablauf dieser tätlichen Auseinandersetzung war, lässt sich nicht mehr rechtsgenügend im Detail nachweisen, da es keine Zeugen oder objek- tive Beweismittel zum Ablauf gibt. Deshalb hat das Strafgericht vom Sachverhalt auszugehen, den eine beschuldigte Person schildert, soweit sich dies nicht wider- legen lässt. In rechtlicher Hinsicht gilt, dass sich jemand nicht gefallen lassen muss, dass er vom Ehegatten körperlich «fixiert» wird, d.h. durch enges Umschlingen zur Immobilität (und beispielsweise zum Zuhören) gezwungen wird. Der Beschuldigten kann nicht widerlegt werden, dass sie den Privatkläger zunächst schreiend aufge- fordert hat, sie loszulassen, worauf er sie aber im Gegenteil noch enger umschlun- gen und versucht habe, ihr die Hosen herunterzureissen. In einer solchen Situation ist Gegenwehr zulässig und sind gewisse Tätlichkeiten verhältnismässig. Soweit dies nicht als Notwehr zu beurteilen ist, wären die Tätlichkeiten der Beschuldigten jedenfalls als Retorsion im Sinne von Art. 177 Abs. 3 StGB zu qualifizieren. Es fehlt somit an der Rechtswidrigkeit des Handelns der Beschuldigten, weshalb kein Schuldspruch ergehen kann.

- 12 -

E. 2.7

Die Beschuldigte ist daher vom Vorwurf der einfachen Körperverletzung im Sinne von Art. 123 Ziff. 1 Abs. 1 StGB i.V.m. Art. 123 Ziff. 2 Abs. 4 StGB betreffend Anklagepunkt Ziffer 2 freizusprechen. 3. Anklage Ziffer 5 (versuchte Nötigung)

E. 3

Wer eine andere Person schlägt oder misshandelt, ohne sie zu verletzen, wird mit einer Geldstrafe von einem bis zu zwei Monaten bestraft.

E. 3.1

Die Vorinstanz hat die Beweismittel vollständig wiedergegeben. Als ebenso zutreffend erweist sich deren Würdigung. Darauf kann verwiesen werden (Urk. 66 S. 24 ff.).

E. 3.2

Teilweise rekapitulierend und teilweise ergänzend bleibt anzufügen, dass die Beschuldigte den Vorwurf in Abrede stellte. Wohl habe sie erwähnt, dass er das Kind nicht mehr sehen werde, falls sich sein Verhalten nicht ändere. Einen Bezug zum Rückzug der Strafanzeige habe sie indes nie hergestellt (Urk. 5/8 S. 9; Prot. I S. 17). Bei den bei unterschiedlichen Gelegenheiten abgegebenen Sachverhalts- darstellungen zu diesem Anklagepunkt fällt indes auf, dass die Beschuldigte als Grund, weshalb sie dem Privatkläger das Kind vorenthalten wollte, gänzlich unter- schiedliche Angaben machte. War es einmal sein

Suchtmittelkonsum, war es ein anderes Mal sein Verhalten gegenüber Frauen und ein anderes Mal sein Verhalten generell. Diese Unterschiede, bei welchen es sich nicht um blosse Nuancen handelt, lassen sich vernünftigerweise nur damit erklären, dass dadurch der wirkliche Sachverhalt verschleiert werden soll. Demgegenüber erweisen sich die klaren, vorsichtigen und im Kern widerspruchsfreien Ausführungen des Beschuldigten als glaubhaft. Darin ist kein, wie von der Verteidigung geltend gemacht, "herumeiern" zu sehen (Urk. 50 S. 17 f.), sondern es ist Ausdruck von Zurückhaltung und Glaubhaftigkeit.

E. 3.3

An dieser Würdigung vermögen auch die weiteren Ausführungen der Verteidigung nichts zu ändern (Urk. 50 S. 17 f. und Urk. 87 S. 32 ff.). So sagte der Privatkläger im Rahmen der polizeilichen Einvernahme klar aus, dass die Beschuldigte ihm gedroht habe, dass sie ihm das Kind entziehen werde, falls er zu einer Behörde gehe (Urk. 4/1 F/A 32). Daraus zu schliessen, der Sachverhalt könne sich so nicht zugetragen haben, da nicht explizit von einer Strafanzeige die Rede war, wäre

- 13 - Wortklauberei, zumal der Privatkläger in der Konfrontationseinvernahme präziserte, dass er aus Angst vor einer Strafanzeige zugewartet hatte (Urk. 4/3 S. 28). Der Sachverhalt ist somit in diesem Punkt erstellt. IV. Rechtliche Würdigung Die Vorinstanz hat zum Anklagesachverhalt der versuchten Nötigung eine umfassende und in jeder Hinsicht zutreffende rechtliche Würdigung vorgenommen, welche weder der Korrektur noch der Ergänzung bedarf (Urk. 66 S. 29 f.), sondern vollumfänglich übernommen werden kann. Die Verteidigung hat sich zur rechtlichen Würdigung nicht geäußert (Urk. 50 S. 17 f.; Urk. 87 S. 32 ff.). Die Beschuldigte ist somit der versuchten Nötigung im Sinne von Art. 181 StGB i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB schuldig zu sprechen. V. Sanktion 1. Die Vorinstanz hat die Grundsätze der Strafzumessung ausführlich und zutreffend dargestellt (Urk. 66 S. 31 ff.). Darauf kann verwiesen werden. 2. Es liegen keine Umstände vor, welche nach einer anderen Sanktion denn einer Geldstrafe rufen würden. 3. Tatkomponenten In objektiver Hinsicht wiegt das Verschulden nicht mehr leicht. Das angedrohte Übel, das eigene Kind nicht mehr zu sehen, ist bereits ein sehr schweres. Zudem war es nicht die Androhung eines einmaligen Übels, sondern die dauernde Vorenthaltung des Kindes. Hinzu kommt, dass die Androhung dazu dienen sollte, den Beschuldigten davon abzuhalten, die ihn belastende und aus seiner Sicht strafrechtlich relevante Situation behördlich offen zu legen und eine Sanktion dafür zu verlangen. Auch dies wiegt erheblich. Zu Gunsten der Beschuldigten ist zu berücksichtigen,

- 14 - sichtig, dass es beim Versuch blieb, auch wenn es sich um einen vollendeten Versuch handelt. In subjektiver Hinsicht liegt es bei ungeständigen Täterinnen in der Natur der Sache, dass die inneren Vorgänge und namentlich die Motivlage weitgehend im Dunkeln bleiben. Bei dieser Ausgangslage ist einzig auf äusserlich wahrnehmbare Feststellungen, welche zwingende Schlüsse auf die inneren Vorgänge zulassen, abzustellen; für Mutmassungen ist kein Platz. Angesichts der erstellten Äusserung der Beschuldigten ist aber von direktvorsätzlichem Handeln auszugehen. Eine Geldstrafe von 90 Tagessätzen erscheint somit als angemessen.

E. 4

Täterkomponente Die Beschuldigte ist in Zürich geboren und bei ihren Eltern aufgewachsen. Sie hat zwei Stiefgeschwister. Die Primarschule besuchte sie in Zürich, das Gymnasium in C._____. Nach dem Absolvieren der Maturität studierte sie an der

Universität Zürich Jura. Das Studium schloss sie im Jahre 2012 ab. Danach arbeitete sie ein Jahr lang in den USA. Nachdem ihre Mutter schwer erkrankte, kehrte sie in die Schweiz zurück und pflegte diese bis zu deren Tod im Jahre 2019. Im selben Jahr gebar sie ihren Sohn. Den Kindsvater heiratete sie ebenfalls im Jahr 2019. Seit Dezember 2020 sind sie getrennt und das Scheidungsverfahren ist in Gang. Heute arbeitet die Beschuldigte als Liegenschaften- und Vermögensverwalterin für ihren Vater (Urk. 5/8 S. 10; Prot. I S. 9; Urk. 86 S. 1 f.). In wirtschaftlicher Hinsicht gab sie an, kein Einkommen zu erzielen. Sie erhalte vom Privatkläger Unterhaltszahlungen in der Höhe von Fr. 1'356.00 monatlich und wohne in einem Haus, welches ihr gehöre. Sie brauche rund Fr. 1'500.00 zum Leben monatlich (Prot. I S. 9 f.; Urk. 86 S. 2 und

E. 4.2

Vorliegend erlitt der Privatkläger gemäss Anklagepunkt Ziffer 1 Schürfungen am Unterarm sowie eine blutende Wunde am Kopf und am Ohr (vgl. Urk. 25 S. 3 oben). Weder aus der Anklage noch aus den Akten ergibt sich, dass eine medizinische Versorgung der Verletzungen notwendig gewesen wäre. Der Beschuldigte selbst hat angegeben, sich nach dem Vorfall nicht in ärztliche Behandlung begeben zu haben (Urk. 4/1 F/A 17). Auch die fotografisch dokumentierten Verletzungen (Urk. 5/2 und 8/14) lassen den Schluss nicht zu, dass eine ärztliche oder chirurgische Behandlung, die über eine ärztliche Erstversorgung und/oder eine medizinische Beobachtung des Verletzungsverlaufs hinaus geht, objektiv erforderlich gewesen wäre. Die angeklagte Tat fällt daher nicht in den Anwendungsbereich von Art. 147 Abs. 1, sondern wäre nach Art. 147 Abs. 2 des Spanischen StGB zu beurteilen, was zur Folge hat, dass eine Sanktion von höchstens drei Monaten Geldstrafe drohen würde. Die Voraussetzungen für eine schweizerische Zuständigkeit nach Art. 7 Abs. 1 StGB i.V.m. Art. 35 Abs. 1 lit. a IRSG sind demnach nicht erfüllt. Das Verfahren ist betreffend den Anklagepunkt Ziffer 1 einzustellen. III. Sachverhalt

E. 8

Die Entscheidgebühr wird festgesetzt auf: Fr. 1'500.00 ; die weiteren Kosten betragen: Fr. 3'000.00 Gebühr für das Vorverfahren. Allfällige weitere Auslagen bleiben vorbehalten. 9.-11. (...)

E. 12

(Mitteilungen)

E. 13

Die Kosten der unentgeltlichen Vertretung der Privatklägerschaft im Berufungsverfahren werden im Umfang von 2/3 definitiv und im Umfang von 1/3 einstweilen auf die Gerichtskasse genommen; vorbehalten bleibt die Rückzahlungspflicht der Beschuldigten gemäss Art. 138 Abs. 1 i.V.m. Art. 135 Abs. 4 StPO im Umfang von 1/3.

- 23 -

E. 14

Der Beschuldigten wird für das Berufungsverfahren eine reduzierte Prozessschädigung von Fr. 3'000.00 für anwaltliche Verteidigung aus der Gerichtskasse zugesprochen.

E. 15

Schriftliche Mitteilung im Dispositiv an die Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden der Beschuldigten ■ (versandt) die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich (versandt) ■

die Vertretung des Privatklägers im Doppel für sich und die ■ Privatklägerschaft (versandt) sowie in vollständiger Ausfertigung an die Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden der Beschuldigten ■ die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich ■ die Vertretung des Privatklägers im Doppel für sich und die ■ Privatklägerschaft und nach unbenützetem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an die Vorinstanz ■ die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit Formular A ■ die Kantonspolizei Zürich, KDM-ZD, mit separatem Schreiben (§ 54a ■ Abs. 1 PolG)

E. 16

Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der gemäss Art. 35 und 35a BGerR zuständigen strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichts (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

- 24 - Obergericht des Kantons Zürich I. Strafkammer Zürich, 3. Februar 2025
Der Präsident: Der Gerichtsschreiber: lic. iur. B. Gut MLaw F. Herren
Zur Beachtung: Der/die Verurteilte wird auf die Folgen der Nichtbewährung während der Probezeit aufmerksam gemacht: Wurde der Vollzug einer Geldstrafe unter Ansetzung einer Probezeit aufgeschoben, muss sie vorerst nicht bezahlt werden. Bewährt sich der/die Verurteilte bis zum Ablauf der Probezeit, muss er/sie die Geldstrafe definitiv nicht mehr bezahlen (Art. 45 StGB); Analoges gilt für die bedingte Freiheitsstrafe. Eine bedingte Strafe bzw. der bedingte Teil einer Strafe kann im Übrigen vollzogen werden (Art. 46 Abs. 1 bzw. Abs. 4 StGB), - wenn der/die Verurteilte während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen begeht, - wenn der/die Verurteilte sich der Bewährungshilfe entzieht oder die Weisungen missachtet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.